

UNIVERSITÄT WIEN
 Institut für Klassische Philologie
 A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

Wien, am 20. Dez. 1995

Studienkommission
 für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring
 1010 Wien

SONNIG GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 15
Datum: 22. DEZ. 1995	
Verf. 22. 12. 95 ✓	

H. Schrafbeck

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) vom 29. 6. 1995.

Nach eingehender Beratung über den Gesetzesentwurf des UniStG ist die unterzeichnete Kommission zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. *Grundsätzliche Vorbehalte gegen das Studium nur eines Faches* („Einfachstudium“ im doppelten Sinn des Wortes), das sich im Bereich der Geisteswissenschaften besonders fatal auswirken würde, da die ohnehin begrenzten Berufsmöglichkeiten vieler Geisteswissenschaftler noch weiter reduziert würden. Von der heute allgemein, v.a. von der Wirtschaft, geforderten „Mobilität“ im Beruf könnte keine Rede mehr sein. Mit Recht wurde im vergangenen Jahrzehnt gerade auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften in zunehmendem Maß Interdisziplinarität gefordert und auch praktiziert: Gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen (Kunstgeschichte, Romanistik, Byzantinistik, Musikwissenschaft) wurden und werden auch an unserem Institut immer häufiger angeboten und von den Studierenden stets begrüßt. Ein Einfachstudium würde diese internationale Entwicklung wieder rückgängig machen, da die Voraussetzungen für das Verständnis der Anliegen eines anderen Faches drastisch reduziert würden. Dies müßte in weiterer Folge zu Überspezialisierung führen, die letzten Endes einen beträchtlichen Niveauverlust mit sich brächte und österreichische Geisteswissenschaftler international diskriminieren würde.

2. Aus 1. ergibt sich: *grundsätzliche Vorbehalte gegen den Wegfall der Möglichkeit einer sinnvollen Fächerkombination.*

3. *Der vorgesehene ‚individuelle Studienplan‘ wird abgelehnt*, weil für diesen keine inhaltliche, sondern nur eine formale Kontrolle vorgesehen ist und daher ein Universitätsabschluß ohne wirklich profunde Fachkenntnisse möglich erscheint. Es ist im übrigen kaum denkbar, daß Studienanfänger eine so klare Zielvorstellung von ihrer universitären Ausbildung besitzen, daß sie von vornherein imstande wären, sich einen sinnvollen ‚individuellen Studienplan‘ zusammenzustellen. Die notwendige Folge wäre eine Verlängerung der Studiendauer - gerade dieser aber gibt der Gesetzesentwurf vor entgegenwirken zu wollen. Der ‚individuelle Studienplan‘ muß daher als kontraproduktiv bezeichnet werden.

4. *Grundsätzliche Vorbehalte gegen das 6-Semester-Studium*, da bei diesem ein krasser Niveauverlust unvermeidlich ist, wodurch die Berufchancen eines österreichischen GEWI- Absolventen, wie bereits unter Punkt 1 angemerkt, europaweit noch weiter sinken würden. Ein derartiges ‚Diskontstudium‘ nützt weder der Gesellschaft noch dem Einzelnen noch dem internationalen Ansehen der österreichischen Geisteswissenschaften. Es ist darauf zu verweisen, daß Österreich gerade auf dem Gebiet der im Vergleich zu technischen und naturwissenschaftlichen Studien nicht kostenintensiven Geisteswissenschaften einen überproportionalen Beitrag zur internationalen Wissenschaft leisten kann und bis jetzt auch leistet - dies würde sich im Falle eines Kurzstudiums nach dem Muster des angelsächsischen Baccalaureats sehr rasch ändern, wie denn, in Parenthese gesagt, das Baccalaureatstudium z. B. in Großbritannien und den USA heute vielfach nicht mehr zur Ausübung eines dem Studium entsprechenden akademischen Berufs führt - es sei denn, der Absolvent hat an einer der bekannten Eliteuniversitäten studiert, deren es hierzulande keine gibt. Eine Nachahmung der erwähnten Zustände sollte Österreich erspart bleiben.

5. *Scharfe Ablehnung der vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen*: Lateinkenntnisse sind für die meisten Fächer der GEWI unbedingt erforderlich; der Gesetzesentwurf geht von dem groben Fehler aus, daß Latein nur die Sprache der Römer gewesen ist. Wahr ist vielmehr, daß Latein die Gemeinsprache Europas bis tief in die Neuzeit war; die lateinischen Schriften des Mittelalters, der Renaissance und der Barockzeit übertreffen die gesamte aus der Antike bekannte (nicht die erhaltene) Literatur etwa um das 150-fache:

a) die *alten Literaturen der west- und der osteuropäischen Sprachen* sind weitgehend von lateinischen Texten abhängig (Übersetzungsliteratur im Althochdeutschen, Altenglischen, Altslawischen etc.),

b) zahlreiche bedeutende Vertreter der *Nationalliteraturen* schrieben auch lateinisch (Dante, Boccaccio, Milton etc.), und beziehen sich in ihren Werken andauernd auf lateinische Autoren der Antike bzw. ihrer eigenen Gegenwart,

c) europäische Geschichtsquellen sind z. T. bis in das 19. Jhdt. (Ungarn) lateinisch,

d) dasselbe gilt für die *Kunst- und Musikgeschichte*,

e) v.a. die *deutschsprachige Literatur des 20. Jhdts.* greift ständig auf antike Sujets zurück,

f) *Byzantinistik* ohne Griechisch (und Latein) kann wohl nur auf einem Versehen bei der Abfassung des Gesetzesentwurfes beruhen,

g) wie *Philosophie und Theologie* (katholisch und evangelisch) ohne Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen seriös studiert werden können, ist nicht einsichtig. Anbei bemerkt: Auf dem alle vier Jahre stattfindenden, von nahezu 1000 Wissenschaftern besuchten internationalen Patristikerkongreß in Oxford (England) bedauern amerikanische Theologen regelmäßig das bescheidene Niveau ihrer Studenten auf dem Gebiet der Kirchenväterkunde (Patristik), das von deren mangelhaften Latein- und Griechischkenntnissen herrührt,

h) für *Mediziner und Juristen* ist ein totaler Wegfall der Lateinkenntnisse nicht ratsam; es sollten für Mediziner Terminologiekurse, die auch die fast ausschließlich griechische Terminologie der Pathologie vermitteln würden, verpflichtend vorgesehen werden. Es ist ein Faktum, das einfach nicht diskutiert zu werden braucht (auch wenn es diskutiert werden sollte), daß einzig das Erlernen des Latein als einer reflektierten und nicht unmittelbarer Kommunikation dienenden Sprache das kritische Umgehen mit geschriebenen Texten in einem Ausmaß lehrt, auf das Juristen, die ja um exakte, stichhaltige Formulierungen bemüht sein, also Sprache reflektieren müssen, nicht verzichten können. Ein etwaiger Hinweis auf lateinlose juristische Curricula anderer Länder, geht aus zwei Gründen ins Leere: Erstens basiert das österreichische (wie auch das deutsche) Recht in weit höherem Maß auf dem römischen als jenes der angelsächsischen common-law-Länder, was sich sowohl sprachlich als auch inhaltlich auswirkt; zweitens muß die Frage erlaubt sein, warum österreichische Juristen grundsätzlich nicht eine vertiefte und daher bessere Ausbildung erhalten dürfen, als sie anderswo geboten wird.

Zusammenfassend zu Punkt 5: Die geplante drastische Reduzierung von Latein bzw. Griechisch als gesetzlich festgelegte Zulassungsvoraussetzung kann vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses Europas als einer Kulturgemeinschaft nur als zuwenig überdacht bezeichnet werden - andernfalls als verantwortungslos gegenüber der eigenen Geschichte und in krassem Widerspruch zu der Tatsache stehend, daß die EU-Ministerpräsidenten im Juni 1995 ein Zentrum für klassische Studien in Athen beschlossen haben.


NB: Eine *Verlegung der Zulassungsvoraussetzungen in die jeweiligen Studienpläne ist abzulehnen*, weil diese ja weniger Durchschlagskraft haben als ein Gesetz und außerdem an den einzelnen Universitäten unterschiedlich gestaltet werden können. Daß im übrigen etwa ein sechssemestriges Studium der Neueren Geschichte mit abschließender Diplomarbeit, für die das Studium lateinischer Quellen (etwa zur Geschichte Österreich-Ungarns vor dem Ausgleich 1867) erforderlich ist, und dem Erlernen des Lateinischen in den Anfangssemestern einer Quadratur des Kreises gleichkommt, bedarf geringer Phantasie. Die Folge wäre eben eine Beschränkung auf jene - nicht eben zahlreiche - Themen, die keine Lateinkenntnisse voraussetzen, und in weiterer Konsequenz wieder einmal ein Niveauverlust österreichischer Geisteswissenschaftler.

6. *Bedenken gegen den Terminus ‚Kulturwissenschaften‘*; die angeführte Begründung ist äußerst mangelhaft, dagegen wurde der Ausdruck ‚Geisteswissenschaften‘ sogar als Fremdwort in westeuropäische Sprachen übernommen.

7. *Bedenken gegen die Betreuung von Diplomarbeiten durch promovierte Assistenten*: Dies bedeutet eine Überlastung der Betroffenen; ferner sind Probleme bezüglich der für die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlichen umfassenden Fachkompetenz zu befürchten, was einmal mehr zu einem Niveauverlust führen könnte. - Es wird darauf hingewiesen, daß die Bedenken auch zu diesem Punkt von Angehörigen aller Kurien spontan geäußert wurden.

8. Die Möglichkeit, den auf eine einzige Qualifikation abzielenden und demgemäß singularisch formulierten Titel ‚Magister (Magistra) philosophiae‘ mehrfach zu erwerben, ist absurd.

Für die Studienkommission



(Prof. Dr. Kurt Smolak, Vorsitzender)